

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.7.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die

Gemeinde Johanniskirchen

nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Emmersdorf, Ortsteil **Krohstorf** werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/ kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johanniskirchen, den 12.04.2000

G e m e i n d e
Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Aufstellungsbeschluß vom 27.09.1999 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 04.10.1999 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 04.10.1999

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Erweiterungsbeschluß vom 08.02.2000 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 11.02.2000 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 11.02.2000

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.04.2000 die Außenbereichssatzung Krohstorf als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, den 12.04.2000

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Rottal-Inn hat mit Schreiben vom 17.05.2000 die Genehmigung zum Erlaß einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB erteilt.

Pfarrkirchen, den 17.05.2000

gez. Kubitschek, Oberregierungsrat – Landratsamt Rottal-Inn

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Krohstorf der Gemeinde Johanniskirchen erfolgte am 29.05.2000.

Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, den 29.05.2000

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister

